



Max Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

Aktenzeichen IIIA-ZEN20/0013/Muster ID
Bearbeiter/in Herr Carsten Beck
Telefon 0611 3802-500
E-Mail Zensus@statistik.hessen.de
Servicezeiten Do. 8:00 Uhr – 16:30 Uhr
Fr. 8:00 Uhr – 15:00 Uhr
Datum 05. Juni 2025

Verpflichtende Befragung zur Klärung des Wohnsitzes – „Wohnsitzanalyse“

Sehr geehrte/r Max Mustermann,

aktuell erproben die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder neue Methoden zur Durchführung eines Registerzensus in Deutschland. Dabei sollen unter anderem wohnortgenaue Bevölkerungszahlen so weit wie möglich aus vorhandenen Quellen der Verwaltung und Statistik automatisiert ermittelt werden. Hierzu ist die eindeutige Bestimmung einer Hauptwohnung für jede Person notwendig. Allerdings kann in einzelnen Fällen maschinell keine eindeutige Festlegung der Hauptwohnung vorgenommen werden.

Was bedeutet das für Sie?

Da wir für Sie **keine eindeutige Hauptwohnung zum Stichtag des Zensus 2022 am 15. Mai 2022** bestimmen konnten, benötigen wir Ihre Mithilfe und bitten Sie um die Angabe Ihrer damaligen Hauptwohnung. Die Teilnahme an der Befragung ist für Sie **verpflichtend** gemäß den zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen (§ 8a RegisterzensusErpG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 BStatG).

Wie können Sie uns Ihre Daten übermitteln?

Bitte füllen Sie den **Online-Fragebogen** bis zum **Musterdatum** aus. Das dauert nur etwa 5 Minuten.

Melden Sie sich online unter www-idev.destatis.de:

Kennung: Musterkennung
Passwort: Musterpasswort



Sollten Sie einen **Papier-Fragebogen** benötigen, ist keine Bestellung notwendig. Nach Ablauf der Rückmeldefrist wird Ihnen automatisch ein **Erinnerungsschreiben mit Papier-Fragebogen** zugesandt. Telefonische Fragebogen-Bestellungen vor Versand der Erinnerung sind leider nicht möglich.

Was ist zu tun, wenn Minderjährige angeschrieben werden?

Im Rahmen der Wohnsitzanalyse werden auch Minderjährige kontaktiert und zu ihrem Wohnort befragt. Sollte Sie dieser Brief als gesetzliche Vertretung erreichen, bitten wir Sie stellvertretend für die genannte minderjährige Person Auskunft zu geben.

Was gibt es rund um die Befragung zu beachten?

Bitte senden Sie uns keine zusätzlichen Unterlagen oder Korrekturen zu diesem Schreiben zu. Ihre Angaben im (Online-)Fragebogen sind ausreichend.

Sollten Sie bereits an einer anderen Anschrift von uns oder einem anderen statistischen Amt kontaktiert worden sein und haben bereits Auskunft erteilt, dann können wir dieses Schreiben als gegenstandlos betrachten.

Sie möchten zusätzliche Informationen oder haben Fragen?

Weitere Informationen zum Registerzensus sowie zusätzliche Hinweise zur Befragung und dem Online-Fragebogen entnehmen Sie bitte den Anlagen dieses Schreibens.

Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie unter folgendem Link:
<https://statistik.hessen.de/unsere-zahlen/zensus/faq-wohnsitzanalyse>

Wir wissen, dass die Übermittlung der Daten für Sie einen Aufwand darstellt. Daher bedanken wir uns ausdrücklich für Ihre Mitarbeit und Ihre pünktliche Datenmeldung!

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Carsten Beck

Anlagen

- Informationsblatt „Was ist der Registerzensus?“
- Informationsblatt „Wichtige Hinweise zur Befragung und dem Online-Fragebogen“
- Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)

Was ist der Registerzensus?

Mit dem Zensus (früher: Volkszählung) wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Viele Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden beruhen auf Bevölkerungs- und Wohnungszahlen. Beispiele sind der Länderfinanzausgleich oder die Wahlkreiseinteilung bei Wahlen. Damit Politik und Verwaltung faktenbasiert in die Zukunft planen können, sind verlässliche Ergebnisse des Zensus zum Gebäude- und Wohnungsbestand, zur Wohnsituation, zum Zusammenleben in Haushalten und Familien sowie zu Arbeitsmarkt und Bildung wichtig.

Die Methode des Zensus soll schrittweise hin zu einem registerbasierten Verfahren weiterentwickelt werden, dem sogenannten Registerzensus. Das heißt, zukünftig werden Register und vorhandene Datenbestände noch stärker als bisher zum Einsatz kommen. Dadurch werden zusätzliche Befragungen reduziert und die Bevölkerung entlastet. Leitgedanke ist dabei das „Once-Only-Prinzip“: Es werden nur noch die Informationen bei den Bürgerinnen und Bürgern abgefragt, die nicht in ausreichender Qualität oder Detailtiefe in der Verwaltung oder Statistik vorliegen. Die Daten werden somit weitestgehend aus vorhandenen Quellen der Verwaltung und Statistik gewonnen, dabei automatisiert zusammengeführt und aufbereitet. In Zukunft können dadurch die Ergebnisse des Zensus häufiger, aktueller und tiefer regional untergliedert bereitgestellt werden.

MUSTER

Wichtige Hinweise zur Befragung und zum Online-Fragebogen

- ▶ Sollten Sie zu dieser Befragung unter weiteren Anschriften kontaktiert worden sein, so müssen Sie insgesamt nur **einmal** antworten.
- ▶ Falls Sie **Unterstützung** benötigen, kann der Online-Fragebogen auf Ihre Anweisung hin auch von einer **anderen Person** ausgefüllt werden.
- ▶ Ihre Angaben werden ausschließlich für statistische Zwecke des Registerzensuserprobungsgesetzes (RegZensErpG) erhoben und unterliegen der **statistischen Geheimhaltung**. Eine **Weitergabe** Ihrer Auskünfte an Behörden außerhalb des Kreises der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder sonstige Dritte ist **ausgeschlossen**.
- ▶ Weitere Informationen zur Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten sowie zur Ausübung Ihrer Betroffenenrechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) entnehmen Sie bitte der beiliegenden Anlage „Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)“.
- ▶ **Zugang zum Online-Fragebogen**
Öffnen Sie bitte die Seite www.idev.destatis.de in Ihrem Internetbrowser (z.B. Mozilla Firefox, Safari, Microsoft Edge, Google Chrome) oder scannen Sie den QR-Code neben Ihren Zugangsdaten auf der ersten Seite des Anschreibens.
- ▶ **Anmelden**
Bitte tragen Sie in das Feld **Kennung** und **Passwort** Ihre persönlichen Zugangsdaten ein, die Sie auf der ersten Seite des Anschreibens finden. Weder Kennung noch Passwort erhalten Leerzeichen, bitte beachten Sie Groß- und Kleinschreibung.
- ▶ **Start und Durchführung des Fragebogens**
Um die „Befragung zur Klärung des Wohnsitzes“ (Wohnsitzanalyse) zu starten, gehen Sie bitte auf „Meldungen“.

Nach Beantwortung der Fragen auf einer Seite gelangen Sie mit „Weiter“ auf die nächste Seite. Falls Sie Angaben vergessen oder unzulässige Zeichen eingetragen haben, erhalten Sie am unteren Rand eine Fehlermeldung und Sie können nicht auf die nächste Seite wechseln. In diesem Fall wird das fehlerhafte Feld markiert.

Eine Übersicht aller Formularseiten finden Sie auf der linken Seite (auf mobilen Geräten ist diese ggf. zu klappen).
- ▶ **Abschluss der Befragung**
Auf der letzten Seite „Prüfen und senden“ können Sie mit der Schaltfläche „Senden“ Ihre Meldung an uns übermitteln. Sie erhalten eine Bestätigung in IDEV. Diese können Sie sich selbst herunterladen und/oder ausdrucken.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zur Reduzierung von Berichtspflichten für Auskunftspflichtige und zur Erfüllung der steigenden Anforderungen der nationalen und europäischen Datennutzenden wird die Methodik des Zensus weiterentwickelt (Registerzensus). Dabei sollen die im Rahmen des Zensus benötigten Daten in größerem Umfang aus bereits vorhandenen Registern der Verwaltung oder Statistik gewonnen werden.

Für die methodische Erprobung der Verfahren eines künftigen Registerzensus werden die Angaben zu Personen aus den Lieferungen der Melderegister des Zensus 2022 mit denen ausgewählter Verwaltungsdatenbestände („Vergleichsdatenbestände“), wie beispielsweise dem Zentralen Fahrerlaubnisregister des Kraftfahrt-Bundesamts, verknüpft. Dies dient der Erprobung des sogenannten Lebenszeichenansatzes zur statistischen Feststellung, ob eine Person unter der Angabe des Haupt- oder alleinigen Wohnsitzes an ihrer im Melderegister verzeichneten Anschrift wohnt.

Liegen Hinweise auf eine Unstimmigkeit bezüglich der Hauptwohnung mit Bezug zum Zensusstichtag (15. Mai 2022) vor, wird mittels einer Stichprobe dieser Personen zur Klärung solcher Unstimmigkeiten eine sogenannte „Wohnsitzanalyse“ durchgeführt. Hierbei dürfen die Statistischen Ämter der Länder bei bis zu 100 000 Personen elektronisch oder schriftlich erfragen, an welcher Anschrift diese Person ihre Hauptwohnung hatte und welche weiteren Wohnungen gegebenenfalls in Deutschland am 15. Mai 2022 ebenfalls bestanden. Die Auswahl der kontaktierten Personen erfolgt durch eine zufallsbasierte Stichprobenziehung.

Personen, die Teil der Haushaltebefragung oder der Befragung an Adressen mit Sonderbereichen des Zensus 2022 waren, werden hierbei nicht erneut befragt.

Die Klärung der Hauptwohnung der Auskunftspflichtigen dient ausschließlich statistischen Zwecken und wird nicht dazu verwendet, das Melderegister zu aktualisieren oder fortzuführen und gegebenenfalls vorliegende fehlerhafte Einträge dort zu berichtigen.

Die Befragung beginnt im Juni 2025 mit Bezug auf den Zensusstichtag 15. Mai 2022.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Registerzensus-Erprobungsgesetz (RegZensErpG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Nach § 8 Absatz 1 RegZensErpG dürfen die in den §§ 6 und 7 genannten Daten für Zwecke der Methodenentwicklung zusammengeführt werden. Soweit hierzu Unstimmigkeiten in Bezug auf die Adressen festgestellt werden, dürfen die Statistischen Ämter der Länder gemäß § 8a Absatz 1 RegZensErpG bei bis zu 100 000 Personen erfragen, ob sie zum Zensusstichtag an einer bestimmten Anschrift wohnhaft gewesen sind und welche weiteren Adressen gegebenenfalls in Deutschland zum Zensusstichtag bewohnt wurden. Erhoben werden die Angaben nach § 8a Absatz 1 Satz 1 RegZensErpG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8a Absatz 1 Satz 3 RegZensErpG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 BStatG. Danach sind alle Personen auskunftspflichtig, die im Rahmen der Klärung von Unstimmigkeiten elektronisch oder schriftlich kontaktiert werden.

Auskunftspflichtig sind nach § 8a Absatz 2 Satz 1 RegZensErpG alle Volljährigen und alle Minderjährigen, die ohne Erziehungsberechtigten an einer von § 8a Absatz 1 Satz 1 betroffenen Anschrift wohnhaft sind. Nach § 8a Absatz 2 Satz 2 RegZensErpG sind sie jeweils auch auskunftspflichtig für minderjährige Personen, die in der gleichen Wohnung wohnen.

Nach § 8a Absatz 3 RegZensErpG ist jede andere in der Wohnung wohnende auskunftspflichtige Person für volljährige Personen, die insbesondere wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, auskunftspflichtig. Eine andere auskunftspflichtige Person in der Wohnung ist für die nicht auskunftsfähige Person ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt, so ist dieser oder diese auskunftspflichtig, soweit die Auskunft in seinen oder ihren Aufgabenbereich fällt.

Benennt eine Person eine Krankheit oder Behinderung nicht auskunftsfähige Person als Vertrauensperson und erteilt diese die erforderliche Auskunft für die nicht auskunftsfähige Person, so erlischt nach § 8a Absatz 4 RegZensErpG die Auskunftspflicht der oben genannten Absätze 2 und 3.

Erteilen auskunftspflichtige Personen keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer absichtlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter ☞ <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter ☞ <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (Statistische Ämter der Länder, Statistisches Bundesamt)
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZ Bund, Rechenzentren der Länder, Druck- und Versanddienstleister).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten Dienstleister finden Sie hier:

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Löschung und Kennung

Die erhobenen Angaben werden nach Abschluss der Erprobung der methodischen Verfahren gelöscht bzw. vernichtet.

Die verwendete Kennung dient der Zuordnung des Fragebogens zu der auskunftspflichtigen Person. Sie dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Personen sowie der technischen Durchführung des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens. Sie enthält keine über die erhobenen Informationen hinausgehenden Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Das Passwort besteht aus einer frei vergebenen Zeichenfolge und dient zusammen mit der Kennung der Teilnahme und Identifikation am Online-Meldeverfahren.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftsgibenden, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Daten beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen können jederzeit an die jeweils zuständigen behördlichen Datenschutzaufsichtsinstrumente der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden (Art. 77 DS-GVO). Weitere Kontaktdaten finden Sie unter ☞ <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

